

Gesetz welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht

vom 14. November 1984

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978;
eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung vom
8. März 1907
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Titel: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Der Geltungsbereich des Vollzugsgesetzes ist in Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 umschrieben (nachfolgend mit BBG bezeichnet).

² Dieses Gesetz regelt namentlich:

- a)* die Studien- und Berufsberatung;
- b)* die berufliche Grundausbildung;
- c)* die berufliche Fort- und Weiterbildung.

³ Das Walliser Zentrum für touristische Ausbildung und die Handelsmittelschulen sind zudem besonderen Vorschriften unterstellt.

Art. 1bis¹ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

2. Titel: Vollzugsorgane

1. Kapitel: Organisation

Art. 2

¹ Die Berufsbildung im Sinne des BBG untersteht dem Staatsrat der den Vollzug durch das Erziehungsdepartement ausübt (nachfolgend mit Departement bezeichnet).

412.1

- 2 -

² Dieses erfüllt seine Aufgabe in Mitarbeit:

- a) der kantonalen Berufsbildungskommission;
- b) des kantonalen Amtes für Berufsbildung;
- c) der Studien- und Berufsberatungsstellen;
- d) der Berufsschulen;
- e) der Berufsbildungskommissionen der Gemeinden;
- f) der Berufsverbände;
- g) des kantonalen Gesundheitsamtes.

³ Das Departement holt die Vormeinung des Lehrmeisters und der Eltern des Lehrlings ein, sofern sie unmittelbar betroffen sind.

2. Kapitel: Erziehungsdepartement

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Das Erziehungsdepartement ist die zuständige kantonale Behörde in allen Fragen, für die nicht ausdrücklich eine andere Stelle bezeichnet wurde (Art. 65, Ziff. 1, BBG).

² Der Vorsteher des Departements kann durch einen zu veröffentlichenden Beschluss bestimmte Kompetenzen dem Vorsteher des Amtes für Berufsbildung übertragen.

Art. 4 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Departements kann innert dreissig Tagen Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden gemäss den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Ausgenommen hiervon sind die Beschwerdeentscheide gemäss Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes.

² Ferner sind die Beschwerdewege gemäss Artikel 68 BBG vorbehalten.

3. Kapitel: kantonale Berufsbildungskommission

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission besteht aus 13 bis 17 vom Staatsrat ernannten Mitgliedern. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes und der Vorsteher des kantonalen Amtes für Berufsbildung sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission.

² Die wichtigsten Wirtschaftszweige des Kantons sind durch einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer vertreten, auch ein Vertreter des beruflichen Unterrichtes und ein Vertreter der Studien- und Berufsberatung sind Mitglied der Kommission. Das Vollzugsreglement umschreibt die Aufteilung nach regionalen und sprachlichen Eigenheiten.

³ Den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes und, in seiner Abwesenheit, der Chef des kantonalen Amtes für Berufsbildung, der Sekretär der Kommission ist.

⁴ Die Kommission darf aus ihrer Mitte Subkommissionen bestellen.

Art. 6 Befugnisse

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission ist das beratende Organ des Erziehungsdepartementes in Fragen der Berufsbildung.

² Ihre Befugnisse bestehen namentlich darin, dem Departement die Vormeinung zu unterbreiten über:

- a) Fragen der Studien- und Berufsberatung;
- b) Fragen, die ihr unterbreitet werden;
- c) Gesetzestexte in der Vorbereitung;
- d) Entwürfe, die in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen.

³ Die kantonale Berufsbildungskommission übt ihre Aufsicht über die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen nach den Bestimmungen aus, die im Vollzugsreglement enthalten sind.

Art. 7 Zuständigkeit

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission ist zuständig:

- a) um bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag eine Vermittlung zu versuchen;
- b) zur Ahndung strafbarer Handlungen (Art. 70 bis 72 BBG) im Rahmen des nachfolgenden Artikels 61.

² Sie darf die Zuständigkeit von Buchstabe *a* des vorangehenden Abschnittes einer Subkommission übertragen.

4. Kapitel: kantonales Amt für Berufsbildung**Art. 8** Zuständigkeit

¹ Das kantonale Amt für Berufsbildung ist das Vollzugsorgan aller vom Staatsrat und vom Erziehungsdepartement im Rahmen dieses Gesetzes sowie von der kantonalen Berufsbildungskommission aufgrund des obigen Artikels 7 gefassten Beschlüsse.

² Seine eigenen Zuständigkeiten sind (Art. 65, Ziff. 2, BBG):

1. den Lehrantritt nach Beginn des Schuljahres bewilligen und Jugendliche, die das 15. Altersjahr im laufenden Ziviljahr vollenden, als Lehrlinge zulassen (Art. 8, Ziff. 2 und Art. 9, Ziff. 2, BBG)
2. in besonderen Fällen die Ausbildung von Lehrlingen bewilligen oder untersagen (Art. 10, Ziff. 3 und 4, BBG und Art. 9, Ziff. 5, BBV);
3. Ausnahmen vom Besuch des obligatorischen Lehrmeisterkurses bewilligen (Art. 11, Ziff. 3, BBG);
4. im Einzelfall die Höchstzahl der Lehrlinge, die gleichzeitig in einem Betrieb ausgebildet werden dürfen, vorübergehend erhöhen (Art. 15, Ziff. 3, BBG);
5. Lehrlinge von bestimmten Betrieben vom Besuch der Einführungskurse befreien (Art. 16, Ziff. 3, BBG und Art. 15, Ziff. 2 und 3, BBV);
6. die Lehrverträge genehmigen (Art. 20 BBG) und die Verlängerung der Probezeit auf sechs Monate bewilligen (Art. 21, Ziff. 2 BBG), in Einzelfällen die Dauer der Lehrzeit verlängern oder verkürzen (Art. 18, Ziff. 2, BBG);
7. entscheiden, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt, wenn ein Behinderter wegen seines Gebrechens nicht alle im Ausbildungspro-

412.1

- 4 -

- gramm vorgeschriebenen Arbeiten ausführen kann und die notwendigen Massnahmen treffen (Art. 19, Ziff. 1 und 2, BBG);
8. die Berufslehre und den beruflichen Unterricht überwachen, für den guten Lauf der Einführungskurse sorgen und soweit erforderlich die notwendigen Massnahmen treffen (Art. 24, Ziff. 1 und 3, Art. 65, Ziff. 2, Art. 16, Ziff. 4, BBG);
 9. bei wesentlichen Änderungen des Lehrvertrages oder bei Auflösung desselben die notwendigen Massnahmen treffen (Art. 25 Ziff. 1 und 3, BBG) oder ein Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben (Art. 25, Ziff. 2, BBG);
 10. die Abschlussprüfungen der Berufsmittelschule durchführen und die Experten dafür ernennen;
 11. den Lehrling vom Besuch des Pflichtunterrichtes und von der betreffenden Lehrabschlussprüfung befreien (Art. 30, Ziff. 3 und Art. 43, Ziff. 3, BBG);
 12. bei ungenügenden Leistungen in der Berufsschule nach Anhören derselben notwendige Vorgehen treffen, damit dem Lehrling nach Möglichkeit eine Grundausbildung entsprechend seinen Anlagen und Neigungen vermittelt wird (Art. 31 BBG);
 13. den Besuch ausserkantonaler Schulen oder Kurse erleichtern (Art. 32, Ziff. 2, BBG);
 14. bei der Klassenbildung Ausnahmen von der Regel zulassen (Art. 33, Ziff. 2, BBG);
 15. entscheiden, ob ein Lehrling die Voraussetzungen zum Besuch der Berufsmittelschule oder von Freifächern erfüllt, wenn darüber Uneinigkeit besteht (Art. 25, Ziff. 3, BBV);
 16. über Ausnahmen in der zeitlich begrenzten Durchführung von Fortbildungskursen für Lehrkräfte entscheiden (Art. 31, Ziff. 2 BBV);
 17. das Ausbildungsprogramm und den Anlehrvertrag genehmigen oder verweigern (Art. 40, Ziff. 3 und 6, BBV) sich vergewissern ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und nötigenfalls eine Verlängerung des Anlehrverhältnisses genehmigen (Art. 42 BBV);
 18. Gesuche um Bundessubventionen prüfen und an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit weiterleiten (Art. 71 Ziff. 1 BBV), die Rechnungen prüfen und genehmigen (Art. 74, Ziff. 1, BBV).

³ Der Chef des kantonalen Amtes für Berufsbildung kann durch einen zu veröffentlichenden Beschluss bestimmte Zuständigkeiten den Direktoren der Berufsschulen übertragen.

Art. 9 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen des kantonalen Amtes für Berufsbildung kann innert 30 Tagen nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Vorsteher des Erziehungsdepartementes Beschwerde geführt werden; sein Entscheid ist endgültig.

² Ferner sind die Beschwerdewege gemäss Artikel 68 BBG vorbehalten.

5. Kapitel: Studien- und Berufsberatungsstellen

Art. 10 Auftrag und Mittel

¹Die Studien- und Berufsberatungsstellen (nachfolgend Berufsberatung genannt) helfen Jugendlichen und Erwachsenen, aus eigener Erkenntnis und Verantwortung eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung, eine Beschäftigung oder eine Berufslaufbahn zu wählen.

²Die Berufsberatung erfolgt kontinuierlich und nach erzieherischen Gesichtspunkten. Sie ist freiwillig und unentgeltlich.

³Sie steht im Dienste des Ratsuchenden und enthält sich namentlich jeglicher Auslese im Auftrage Dritter.

⁴Je nach Bedarf hilft sie bei der Lehrstellenvermittlung. Die Berufsberatung klärt die Jugendlichen über die Beschäftigungsaussichten, die von den Wirtschaftskreisen mitgeteilt werden, und über die Weiterbildungsmöglichkeiten in den einzelnen Berufen auf (Art. 3, Ziff. 1, BBV).

⁵Die Berufsberatung wird durch regelmässige Auskunftserteilung und Beratung ausgeübt. Die Mitarbeit der Eltern, der Schule, der Berufsverbände oder anderer Kreise wird angefordert, wenn es im Interesse des Ratsuchenden liegt.

⁶Die Berufsberatung obliegt dem Staat.

Art. 10bis²

¹Die Studien- und Berufsberatungsstellen betreiben in jeder sozioökonomischen Region ein Berufsinformationszentrum (BIZ) für Erwachsene. Der Staatsrat kann die Tätigkeit eines BIZ jedoch auf mehrerer Regionen ausdehnen.

²Die BIZ versehen die Beratung und die Neuorganisierung von Erwachsenen, insbesondere von Arbeitslosen, in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Sie nehmen eine berufliche Standortbestimmung vor und stellen die erworbenen Kenntnisse fest.

³Diese Leistungen werden einzeln oder gruppenweise erbracht.

⁴Die betroffenen Gemeinden tragen die Kosten der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung. Diese Kosten werden nach dem in jeder sozio-ökonomischen Region geltenden Schlüssel verteilt.

Art. 11 Organisation und Ernennung

Die Organisation der Berufsberatung und die Ernennung ihres Personals werden in einem eigenen Reglement des Staatsrates festgehalten.

6. Kapitel: Berufsschulen

Art. 12 Auftrag

¹Die Berufsschulen haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Informationsauftrag. Sie sind für den beruflichen Unterricht verantwortlich. Ihre Aufgabe ist in den Artikeln 27 und 29 BBG umschrieben, welche festsetzen, dass die Berufsschulen namentlich:

412.1

- 6 -

- a) den Lehrlingen die theoretischen Grundlagen vermitteln;
- b) durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit fördern;
- c) Jugendlichen in der Anlehre den beruflichen Unterricht vermitteln;
- d) den Lehrlingen nach Möglichkeit Stützkurse, Freifächer und Vorbereitungskurse auf höhere Schulen anbieten;
- e) nach Bedarf Weiterbildungs- und berufliche Umschulungskurse organisieren;
- f) den Unterricht der Berufsmittelschule erteilen;
- g) unter anderem eine Information über die Rechte und Pflichten gemäss Lehrvertrag und Gesetzgebung der Berufsbildung erteilen.

²Sie pflegen die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden namentlich im Bereich der Einführungskurse, der Weiterbildungskurse, der Vorbereitungskurse auf Meisterprüfungen, der Vorbereitungskurse für höhere Schulen.

Art. 13 Überwachung

¹Die in den Artikeln 27 und 29 BBG umschriebenen Berufsschulen sind dem kantonalen Amt für Berufsbildung unterstellt. Es überwacht den beruflichen Unterricht durch den Inspektor.

²Das Vollziehungsreglement setzt die Befugnisse und Kompetenzen des Inspektors für Berufsbildung fest.

Art. 14 Ernennung

¹Die Direktoren, die Abteilungsleiter, das Verwaltungspersonal, das vollamtliche Lehrpersonal der Berufsschulen und die vollamtlichen Werkstattlehrer der Einführungskurse werden vom Staatsrat ernannt.

²Die Hilfslehrer und die nebenamtlichen Werkstattlehrer der Einführungskurse werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes ernannt.

³Die interessierten Berufsverbände werden vor der Ernennung von voll- und nebenamtlichen Werkstattlehrern der Einführungskurse um ihre Vormeinung befragt.

Art. 15 Lehrpersonal

¹Das Departement trifft die notwendigen Massnahmen, damit das Lehrpersonal den Unterricht stets nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik erteilt.

²Die Lehrer müssen die durch die Bundesgesetzgebung verlangten Voraussetzungen erfüllen (Art. 35 BBG und Art. 30 BBV).

³Ein Reglement des Staatsrates umschreibt das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen.

Art. 16 Reglement

Der Staatsrat erlasst das Reglement der Berufsschulen nachdem er die Vormeinung der kantonalen Berufsbildungskommission und diejenige der Berufsschulen und des Gewerbelehrerverbandes eingeholt hat.

7. Kapitel: Berufsbildungskommissionen der Gemeinden

Art. 17 Ernennung

¹ Jede Gemeinde bestellt eine Berufsbildungskommission, die zu Beginn jeder Amtsperiode durch den Gemeinderat ernannt wird.

² Mehrere Gemeinden können vereinbaren, gemeinsam eine interkommunale Kommission zu bestellen.

Art. 18 Zusammensetzung

Die Berufsbildungskommission der Gemeinde besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Gemeinderat ist durch mindestens ein Mitglied vertreten; die übrigen Mitglieder werden aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt.

Art. 19 Befugnisse

Berufsbildungskommission überwacht die Lehrbetriebe welche Lehrlinge ausbilden, insbesondere:

- a) führt sie laufend das Verzeichnis der Personen, die in einem Betrieb des Gemeindegebietes ausgebildet werden. Das kantonale Amt für Berufsbildung liefert unaufgefordert alle nötigen Auskünfte;
- b) besucht sie die Betriebe und führt ein Gespräch mit den Lehrlingen und mit dem Lehrmeister mindestens einmal im Jahr sowie auf Antrag des kantonalen Amtes für Berufsbildung;
- c) erstattet sie dem kantonalen Amt für Berufsbildung jährlich Bericht über das Ergebnis der Betriebsbesuche;
- d) leistet sie der kantonalen Berufsbildungskommission und dem kantonalen Amt für Berufsbildung Unterstützung, namentlich bei Untersuchungen und bei Vermittlungsversuchen in Streitfällen zwischen den Vertragsparteien.

8. Kapitel: Berufsverbände

Art. 20 Auftrag

¹ Die Berufsverbände leisten ihren Beitrag zur Ausbildung von Arbeitskräften, jeder in seinem Tätigkeitsgebiete; dieses kann sich auf verschiedene Berufszweige erstrecken.

² Der befähigte Vertreter eines jeden Berufes ist die Person oder das Organ, welches durch die paritätische Kommission des Berufsstandes bezeichnet wurde. Besteht eine solche Kommission noch nicht, haben die zuständigen Organe die Auffassung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erforschen.

Art. 21 Befugnisse

¹ Der Verband ist gehalten, bei der Ausarbeitung der Lehrpläne im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.

² Er darf die Bezahlung des im nachfolgenden Artikel 34 vorgesehenen Schulgeldes ganz oder teilweise übernehmen oder unter seinen Mitgliedern ein Ausgleichsystem einführen.

³ Er sichert dem Departement seine Mitarbeit für die Durchführung von Ausbildungskursen für Lehrmeister zu (Art. 11, Ziff. 1, BBG). Das Departement kann ihn zur Durchführung von Lehrmeisterkursen verpflichten.

412.1

- 8 -

Art. 22 Einführungskurse

¹Der Kanton unterstützt die Durchführung der Einführungskurse durch die Berufsverbände (Art. 16 BBG). Auf Wunsch eines Verbandes oder falls kein Verband besteht, führt das Departement Einführungskurse durch.

²Das Vollzugsreglement umschreibt die Art der Zusammenarbeit des Kantons und der Durchführung der Einführungskurse durch das Departement.

³Nach Möglichkeit sind die Einführungskurse dezentralisiert durchzuführen.

9. Kapitel: Zuständigkeit in besonderen Fragen

Art. 23 Schulen und Ausbildungsreglemente

¹Der Grosse Rat ist zuständig, um die Schaffung oder Aufhebung von Schulen im Sinne des BBG zu beschliessen.

²Der Staatsrat ist zuständig um in einem Beruf, der nur im Kanton ausgeübt wird, ein Ausbildungsreglement zu erlassen (Art. 12, Ziff. 2, BBG).

3. Titel: berufliche Grundausbildung

1. Kapitel: Berufslehre

Art. 24 Aufsicht

¹Das Amt für Berufsbildung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Inspektor oder gelernten Berufsleuten dafür, dass die Lehrlinge Lehrmeistern anvertraut werden, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und dass sie eine Ausbildung erhalten, die dem Ausbildungsprogramm des Berufsreglements entspricht.

²Es wird dabei durch die Berufsbildungskommission der Gemeinden und durch die Berufsverbände nach den Bestimmungen des Vollzugsreglements unterstützt.

Art. 25 Entzug der Ausbildungsberechtigung

Das kantonale Amt für Berufsbildung entzieht das Recht, Lehrlinge auszubilden, wenn die in Artikel 10 BBG vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, namentlich:

- a) den Lehrmeistern, von denen mehrere Lehrlinge bei den Prüfungen wesentlich durch das Verschulden des Meisters ungenügende Ergebnisse erzielt haben;
- b) den Lehrmeistern, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten.

Art. 26 Lehrvertrag

Das kantonale Amt für Berufsbildung druckt die Formulare für den Lehrvertrag und stellt sie zur Verfügung (Art. 19, Ziff. 1, BBV).

Art. 27 Versetzung

Der Lehrmeister darf den Lehrling ohne die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und des kantonalen Amtes für Berufsbildung nicht zu einem anderen Arbeitgeber versetzen.

Art. 28 Gesundheit

¹Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz der Lehrlinge sind im Vollzugsreglement enthalten (Art. 27, Ziff. 4, BBG und Art. 23, BBV).

²Der Lehrling muss gegen die Folgen von Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert sein.

³Für den Abschluss der Versicherungsverträge ist der Lehrmeister verantwortlich.

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

Art. 29 Sozialleistungen

¹In Berufen mit einem Gesamtarbeitsvertrag sind die Leistungen, auf die der Lehrling in Sachen Reisevergütung, Krankenkassenversicherung, Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung Anspruch hat, analog durch den Gesamtarbeitsvertrag des Berufes festgesetzt.

²Gibt es keine derartigen Bestimmungen, sind die Normen des Vollzugsreglements anwendbar.

³Der Ansatz dieser Leistungen und die Verteilung der Prämien entsprechen denjenigen der Arbeitnehmer.

2. Kapitel: beruflicher Unterricht**Art. 30** Organisation

Der berufliche Unterricht wird in den vom Staatsrat anerkannten Berufsschulen nach den Bestimmungen der Artikel 33 und 34, BBG sowie nach denjenigen der BBV erteilt.

Art. 31 Unterricht ausserhalb des Kantons

¹Das kantonale Amt für Berufsbildung darf den Besuch des Unterrichtes ausserhalb des Kantons für die Lehrlinge eines Berufes obligatorisch erklären, wenn der Lehrlingsbestand, die Anforderungen des Unterrichtes oder Fragen finanzieller Art dies rechtfertigen.

²Bestehen im Kanton eigene Berufsklassen, dürfen Lehrlinge dieser Berufe den Unterricht an ausserkantonalen Schulen nur mit dem Einverständnis des kantonalen Amtes für Berufsbildung besuchen.

Art. 32 Zulassung

¹Der berufliche Unterricht ist für Lehrlinge bestimmt; diese sind verpflichtet, ihn regelmässig zu besuchen (Art. 30 BBG).

²Das kantonale Amt für Berufsbildung darf Personen, welche die Bedingungen für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Artikel 41 BBG erfüllen, zum Besuch dieses Unterrichtes ermächtigen; sie müssen eine Gebühr zahlen, die vom Staatsrat festgesetzt wird.

³Die Zulassung von Hospitanten liegt in der Zuständigkeit des kantonalen Amtes für Berufsbildung welches nach den Bestimmungen des Vollzugsreglements entscheidet.

Art. 33 Unentgeltlichkeit

Der berufliche Unterricht ist für den Lehrling im Sinne des vorigen Artikels 32, Ziffer 1, unentgeltlich.

Art. 34 Schulgeld

Vom Lehrmeister wird ein jährliches Schulgeld verlangt, dessen Höhe vom Staatsrat auf Vormeinung der kantonalen Berufsbildungskommission und nach Anhören der Berufsverbände festgesetzt wird.

Art. 35 Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden können verpflichtet werden, an die Kosten des im Kanton vermittelten Unterrichtes einen Beitrag zu leisten; die Höhe des Beitrages wird vom Grossen Rate festgelegt.

Art. 36 Reisespesen

¹Die zusätzlichen Reisespesen, die dem Lehrling aus dem Schulbesuch entstehen, werden vom Kanton vorgeschossen. Die Summe dieser Spesen wird auf die Anzahl Lehrlinge im Kanton verteilt und den Gemeinden fakturiert, in denen Lehrmeister ihren Arbeitsort haben, und zwar im Verhältnis der Anzahl Lehrlinge der entsprechenden Gemeinde.

²Hat der Lehrmeister seinen Arbeitsort nicht im Wallis, gehen diese Kosten zu Lasten der Wohnsitzgemeinde des Lehrlings.

³Die näheren Bestimmungen sind im Vollzugsreglement enthalten.

3. Kapitel: Prüfungen

1. Abschnitt: Zwischenprüfungen

Art. 37 Programm

¹Das Departement stellt im Einvernehmen mit den interessierten Berufsverbänden und mit den Berufsschulen das Programm der als nützlich empfundenen Zwischenprüfungen auf.

²In der Regel sind diese Prüfungen für alle Lehrlinge des Berufes obligatorisch, für den sie durchgeführt werden.

³Das Vollzugsreglement umschreibt die Durchführung dieser Prüfungen.

Art. 38 Übertragung der Zuständigkeit

¹Auf Begehren eines Berufsverbandes darf das Departement ihm die Durchführung der Zwischenprüfungen in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen übertragen.

²Die Kostenverteilung der Zwischenprüfungen erfolgt nach Artikel 40 dieses Gesetzes, der sinngemäss anwendbar ist.

2. Abschnitt: Lehrabschlussprüfungen

Art. 39 Organisation

Die Lehrabschlussprüfungen werden nach den Artikeln 38 bis 45 BBG durchgeführt:

- a) durch das Departement (Art. 42, Ziff. 1, BBG);
- b) durch den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ermächtigten Berufsverband (Art. 42, Ziff. 2, BBG);
- c) durch den vom Departement ermächtigten kantonalen Berufsverband, sofern die Umstände dies rechtfertigen und er die nötige Gewähr dafür bietet.

Art. 40 Kosten

Nach Abzug des Bundesbeitrages werden die Kosten der Lehrabschlussprüfungen getragen:

- a) vom Kanton im Rahmen des vorigen Artikels 39, Buchstabe a;
- b) vom Kanton und vom Berufsverband im Rahmen des vorigen Artikels 39, Buchstabe b;
- c) vom kantonalen Berufsverband im Rahmen des vorigen Artikels 39, Buchstabe c.

Art. 41 Prüfungssession

¹Jedes Jahr wird eine ordentliche Prüfungssession durchgeführt. Eine ausserordentliche Session darf durchgeführt werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

²Die Einschreibungen und die Einberufungen erfolgen durch das Departement.

³Die Lehrabschlussprüfungen sind nicht öffentlich.

Art. 42 Vollzugsbestimmungen

Das Vollzugsreglement enthält alle weiteren Bestimmungen über die Prüfungen.

Art. 43 Veröffentlichung

¹Die Namen der Lehrlinge, welche die Prüfung bestanden haben, und die Namen ihrer Lehrmeister werden jedes Jahr im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht. Dasselbe gilt für die ausgestellten Anlehrausweise.

²Das Departement ist zuständig, um ein Fähigkeitszeugnis, das auf unerlaubte Weise erworben wurde, zurückzuziehen; die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 44 Prüfungsgebühren

¹Vom Lehrling wird keine Gebühr erhoben (Art. 40, Ziff. 3 BBG).

²Das gleiche gilt für die Wiederholung der Prüfung ausserhalb eines Lehrverhältnisses (Art. 44 BBG und Art. 36 BBV) und bei Prüfungen von Personen ohne Berufslehre (Art. 41 BBG). Jedoch wird eine Gebühr erhoben bei kurzfristiger Prüfungsabmeldung oder unentschuldigtem Wegbleiben.

412.1

- 12 -

Art. 45 Prüfungsmaterial

¹ Dem Lehrling wird das Prüfungsmaterial kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Der Lehrmeister kann verpflichtet werden, das notwendige Prüfungsmaterial zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung nach den Weisungen des Departements zu entrichten (Art. 40, Ziff. 2, BBG).

³ Kandidaten, welche die Prüfung ausserhalb eines Lehrvertrages wiederholen (Art. 44 BBG) oder sie nach den Bestimmungen von Artikel 41 BBG ablegen, müssen, je nach Weisungen des Departements, entweder das erforderliche Material mitbringen oder eine entsprechende Vergütung entrichten (Art. 36, Ziff. 1, BBV).

Art. 46 Beschwerde

¹ Im Falle von Überschreitungen gesetzlicher Vorschriften darf beim Vorsteher des Erziehungsdepartementes innert 30 Tagen nach Eingang des Prüfungsergebnisses nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden.

² Die Verfügung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes ist endgültig.

³ Gegen die Semesternoten der Berufsschule, die nach Artikel 39 BBG ins Prüfungsergebnis einbezogen werden, darf innert 30 Tagen ab Rückgabe des Zeugnisses in der Berufsschule nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Amt für Berufsbildung Beschwerde geführt werden.

⁴ Die Verfügung des Amtes für Berufsbildung ist abschliessend.

3. Abschnitt: Experten der Lehrabschlussprüfungen

Art. 47 Ernennung

¹ Die Experten der Lehrabschlussprüfungen werden durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes ernannt; er holt vorgängig die Meinung der zuständigen Berufsverbände ein.

² Soweit dies möglich ist, werden die Experten gleichmässig aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt.

³ Gewerbelehrer und Werkstattlehrer sind nach Möglichkeit zur Vorbereitung von Prüfungsaufgaben herbeizuziehen und als Experten einzusetzen (Art. 34, Ziff. 3, BBV).

⁴ In der Regel müssen die Experten Inhaber des in Artikel 55, Ziffer 2, BBG vorgesehenen Diplomes, eventuell des Diploms einer Höheren Technischen Lehranstalt oder eines Hochschuldiplomes sein.

Art. 48 Expertenkurse

Zusätzlich zu den eidgenössischen Kursen darf das Departement allein oder in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Expertenkurse durchführen; die Teilnahme an diesen Kursen darf obligatorisch erklärt werden.

Art. 49 Entschädigungen

Die Entschädigungen und die Reisevergütungen der Experten werden vom Staatsrat festgesetzt.

4. Kapitel: Anlehre**Art. 50** Zulassung

¹Zur Anlehre werden Jugendliche zugelassen, die den Anforderungen einer Lehre nicht gewachsen sind (Art. 49 BBG und Art. 40, Ziff. 3, BBV).

² Das Vollzugsreglement umschreibt, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, um in den Genuss eines Anlehrverhältnisses zu gelangen.

³ Artikel 26 dieses Gesetzes ist sinngemäss anwendbar.

Art. 51 Ausbildungsberechtigung (Art. 40, Ziff. 6, BBV)

Soweit das Reglement nicht andere Bedingungen vorschreibt, gelten für den Lehrmeister der Anlehre die Vorschriften von Artikel 10, Ziffern 1, 2 und 4, BBG.

4. Teil: Berufliche Weiterbildung**Art. 52** Kurse

¹ Fortbildungskurse, Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfung und auf die höhere Fachprüfung, sowie Kaderkurse und Vorbereitungskurse auf Technikerschulen und Höhere Technische Lehranstalten werden vom Kanton oder von den Berufsverbänden in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen organisiert. Von den Teilnehmern wird eine Gebühr erhoben.

² Berufsverbände dürfen mit der Unterstützung des Kantons andere Erwachsenenbildungs-Kurse durchführen.

³ Der Kanton darf auch die Durchführung von Kursen unterstützen, die von andern anerkannten Organisationen vorgeschlagen werden.

Art. 53 Andere Schulen

¹ Unter Vorbehalt der Bundesbeiträge und der Beiträge der interessierten Berufsverbände oder der Unternehmungen übernimmt der Kanton den Betrieb und den Ausbau von allen Schulen, die durch ein Dekret des Grossen Rates in Anwendung von Artikel 58 bis 61 BBG geschaffen werden können.

² Ein besonderes Reglement bestimmt das Programm und die Organisation dieser Schulen.

³ Der Kanton trifft alle weiteren Massnahmen zur Entwicklung der höheren Ausbildung, namentlich durch die Unterstützung von ausserkantonalen Schulen im Sinne von Artikel 58 bis 61 BBG, die von Schülern mit Wohnort im Wallis besucht werden.

5. Titel: Verschiedene Vorschriften

1. Kapitel: Förderung der beruflichen Ausbildung

Art. 54 Unterstützung

Stipendien, Ausbildungsdarlehen und Beiträge werden aufgrund der einschlägigen Gesetzesvorschriften ausgerichtet.

Art. 55 Heime

¹Der Kanton kann durch Ausrichtung von Beiträgen die Schaffung und den Ausbau von Lehrlingsheimen unterstützen.

²Beiträge dürfen nur Institutionen öffentlichen Nutzens gewährt werden, die besonders für Lehrlinge bestimmt sind und die für die körperliche und seelische Gesundheit der Pensionäre jede Gewähr bieten; sie müssen überdies die Bedingungen erfüllen, um in den Genuss der Bundesbeiträge zu gelangen.

³Das Vollzugsreglement setzt die Bedingungen und die Art der Beitragsleistung fest.

2. Kapitel: Räumlichkeiten

Art. 56 Gebäude

¹Die Gebäude für die Berufsbildung, ihre Einrichtung und ihr Unterhalt gehen zu Lasten des Staates.

²Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude errichtet werden, stellen das erschlossene Bauland zur Verfügung. Sie leisten überdies an die Bau- und Ausbaurkosten einen Beitrag von zehn Prozent

Art. 57 Anforderungen

Die Räumlichkeiten für den beruflichen Unterricht müssen in bezug auf Sicherheit und Hygiene mindestens den Bedingungen des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, des Gesetzes über Massnahmen zu Gunsten Behinderter und des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel entsprechen.

3. Kapitel: Beiträge

Art. 58 Gegenstand

¹Der Kanton kann Beiträge leisten an Massnahmen zum Nutzen der Berufsbildung, der Umschulung und der beruflichen Wiedereingliederung, namentlich an:

- a) die Studien- und Berufsberatung, welche von Dritten geleistet wird;
- b) an den Besuch von Lehrwerkstätten für Vollausbildung ausserhalb des Kantons;
- c) an Ausbildungskurse für Lehrmeister;
- d) an Einführungskurse ;
- e) an Fortbildungs- und Kaderkurse;
- f) an Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen;
- g) an Vorbereitungskurse auf Schulen gemäss Artikel 58 bis 61 BBG;

- h)* an die Ausbildungskurse für Gewerbelehrer oder Prüfungsexperten;
i) an Institutionen, die zum Schutze der Lehrlinge bestimmt sind (Heime, Foyers etc.).

²Das Vollzugsreglement setzt die Anteile und Beitragsbedingungen fest.

Art. 59 Vorbehalt

Der Beitrag wird herabgesetzt oder aufgehoben, wenn eine Institution die gesetzlichen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

4. Kapitel: Zivilgerichtsbarkeit

Art. 60 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit, bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag zu entscheiden, wird den ordentlichen Instanzen gemäss Vorschriften des kantonalen Arbeitsgesetzes und der Zivilprozessordnung übertragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 7 Ziffer 1, Buchstabe *a* und Artikel 19, Buchstabe *b* dieses Gesetzes.

5. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 61 Zuständigkeit

¹Die in den Artikeln 70, 71 und 72 BBG vorgesehenen Strafen werden durch die kantonale Berufsbildungskommission ausgesprochen, sie untersucht die Angelegenheit und richtet nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, die in Sachen massgebend ist, welche in die Zuständigkeit der Polizeigerichte fallen.

²In Fällen, in denen die Kommission vermutet, das Verschulden könne eine Haftstrafe zur Folge haben, überweist sie die Akten dem Instruktionsrichter, der nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung aburteilt oder die Akten an die Kommission zurückweist, damit sie eine Strafe in Form der Busse ausspricht.

³Gegen Strafmassnahmen, die von der Kommission ausgesprochen sind, darf innert 30 Tagen nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

⁴Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden und der Prüfungskommissionen bleiben vorbehalten.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 62 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Vollzugsgesetz vom 10. Mai 1967 zum Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung ist aufgehoben.

Art. 63 Übergangsbestimmungen

¹Bis zur Annahme neuer Bestimmungen durch den Staatsrat bleiben in Kraft:

412.1

- 16 -

- a) das Reglement vom 24. August 1983 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen;
- b) das Reglement vom 15. Dezember 1971 über die Berufsschulen des Kantons Wallis.

² Bereits eingeleitete Verfahren werden von der Behörde, bei der sie hängig sind, nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt. Hingegen unterliegt die Beschwerde den Bestimmungen dieses Gesetzes wenn sie nach seiner Inkraftsetzung eingereicht wurde.

Art. 64 Anwendung

Der Staatsrat ist beauftragt, das Vollzugsreglement auf Antrag des Departements, das es vorgängig der kantonalen Berufsbildungskommission vorlegt, zu erlassen.

Art. 65 Inkrafttreten

Gemäss Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung ist dieses Gesetz nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten; es tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1984.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht vom 14. November 1984	GS/VS 1985, 2	8.3.1985
¹ Subventionsgesetz vom 13. November 1995: n.: Art. <i>Ibis</i>	GS/VS 1996, 55	1.5.1996
² G über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995: n.: Art. <i>10bis</i>	GS/VS 1996, 63	1.5.1996
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		